

Aufgrund von § 17 Absatz 8 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg erlässt der*die Rektor*in folgende

Hausordnung

der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Karlsruhe

§ 1 - Geltungsbereich

(1) Diese Hausordnung gilt für das gesamte Gelände der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Karlsruhe (DHBW Karlsruhe). Dies schließt alle angemieteten Gebäude bzw. Gebäudeteile und Räume sowie Außenflächen ein. Diese Hausordnung dient der Wahrung von Sicherheit und Ordnung auf dem Gelände der DHBW Karlsruhe und soll insbesondere gewährleisten, dass die der Hochschule obliegenden Aufgaben wahrgenommen werden können.

(2) Mitglieder und Angehörige der DHBW Karlsruhe sowie alle Nutzenden und Besuchenden von Einrichtungen haben diese Hausordnung einzuhalten.

§ 2 - Aufenthalt

(1) Der Aufenthalt im Bereich der DHBW Karlsruhe gemäß § 1 Absatz 1 ist nur den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule sowie berechtigten Besuchenden gestattet.

(2) Jede Person, die sich im Geltungsbereich der Hochschule aufhält, hat sich so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden und dass sich insbesondere keine Beeinträchtigungen des Lehr-, Lern- und Forschungsbetriebes und der genehmigten Veranstaltungen ergeben.

§ 3 - Hausrecht

(1) Der*die Rektor*in wahrt die Ordnung in der Hochschule und ist Inhaber*in des Hausrechts. Er*sie kann das Hausrecht durch schriftliche Erklärung auf Mitglieder und Angehörige der Hochschule übertragen. Die Übertragung erfolgt widerruflich.

(2) Folgende Personen haben ein von dem*der Rektor*in unmittelbar abzuleitendes Hausrecht, ohne dass es einer gesonderten Übertragung bedarf:

- a) die Mitglieder des Rektorats
- b) die amtlich tätigen Mitglieder des Lehrkörpers für die Veranstaltungsräume für die Dauer der Lehrveranstaltung
- c) Mitarbeitende des Gebäudemanagements und des Hausdiensts
- d) Laborleitungen und Mitarbeitende der Labore für die jeweiligen Laborräume
- e) Personal des von der Hochschule beauftragten Wach- und Sicherheitsdienstes im Rahmen der übertragenen Aufgaben
- f) der*die Koordinator*in bei hochschulischen oder externen Veranstaltungen
- g) die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der*die Strahlenschutzbeauftragte im Rahmen der Beauftragungsfunktion.

(3) Die in Absatz 2 b) - g) aufgeführten Personen sind nicht berechtigt, in das Hausrecht betreffenden Angelegenheiten ohne Beteiligung des Rektorats die Polizei zu rufen, es sei denn, es besteht Gefahr im Verzug für hochrangige Rechtsgüter (z. B. Körper, Leben, Freiheit).

(4) Die in Absatz 2 b) - g) aufgeführten Personen sind verpflichtet, über die Maßnahmen, die zur Beseitigung von Störungen des Hausfriedens und zur Sicherheit eines ungestörten Lehrbetriebs erforderlich waren, das Rektorat umgehend zu informieren.

(5) Anordnungen der Hausrechtsinhaber*innen ist Folge zu leisten.

(6) Die Hausrechtsbeauftragten sind berechtigt und verpflichtet, die zur Beseitigung von Störungen des Hausfriedens und die zur Sicherheit eines ungestörten Lehrbetriebs erforderlichen Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu ergreifen, insbesondere Störende aus den betreffenden Räumlichkeiten zu verweisen.

(7) Das Recht, ein über den Tag hinausgehendes Hausverbot auszusprechen und das Recht, einen Strafantrag oder eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs zu stellen, bleibt dem*der Rektor*in vorbehalten.

(8) Die in Ausübung des Hausrechts durch den*die Rektor*in oder deren bzw. dessen Vertreter*in getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der mit der Ausübung des Hausrechts beauftragten Personen gemäß Absatz 2 b) - g) in jedem Fall vor.

§ 4 - Gebäudeöffnungszeiten

(1) Das Gebäude der DHBW Karlsruhe ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Allgemeine Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 07:00 bis 19:00 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten für Personen mit Berechtigungskarte (gültiger Studierend-, Mitarbeiter*innen- oder Dozent*innenausweis): Montag bis Freitag von 06:00 bis 22:00 Uhr, Samstag von 07:00 bis 19:00 Uhr.

Der Zutritt zum Gebäude erfolgt zu den Randzeiten zwischen 06:00 und 07:00 Uhr sowie zwischen 19:00 und 22:00 Uhr sowie an Samstagen mit der Berechtigungskarte über die Nebentüren mit Kartenleser (Erzbergerstraße 121 / Gebäudeteil D und Erzbergerstraße 123 / Gebäudeteil A).

(2) Nach 19:00 Uhr sollten Lehrveranstaltungen nicht mehr beginnen. Werden Lehrveranstaltungen danach beendet, ist das Gebäude über die Nebentüren zu verlassen. Aus Sicherheitsgründen ist die Aufzugsbenutzung unzulässig.

(3) Öffnungszeiten der Bibliothek: Montag bis Freitag von 08:00 bis 22:00 Uhr, Samstag von 10:00 bis 16:00 Uhr, Servicezeiten: Montag bis Freitag von 08:00 bis 16:00 Uhr.

(4) Ist für den Dienstgebrauch eine Ausnahme von den in Absatz 1 genannten Öffnungszeiten erforderlich, so kann diese durch den*die Rektor*in genehmigt werden. Eine solche Ausnahme ist mindestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung schriftlich beim Rektorat zu beantragen. Es ist darauf zu achten, dass die Gebäude geschlossen gehalten werden und für die Sicherheit des Gebäudes und der Einrichtungen gesorgt wird.

§ 5 - Nutzung

(1) Die Gebäude und Räumlichkeiten gemäß § 1 Absatz 1 dürfen nur zu Lehr-, Lern-, Forschungs- und Dienstzwecken genutzt werden.

(2) Die Hörsäle sind nach Beendigung der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen Zustand zu verlassen.

(3) Während der Heizperiode (Oktober bis April) sind die Fenster regelmäßig für kurze Zeit zum Lüften zu öffnen. Im Übrigen sind die Fenster geschlossen zu halten. Bei Arbeits- bzw. Vorlesungsende sind die Fenster zu schließen; das Licht und die Medientechnik sind auszuschalten.

(4) Die Einrichtungen der DHBW Karlsruhe sind sachgerecht und schonend zu behandeln. Beschädigungen oder Verluste sind der Hochschulverwaltung (Raum F528.7 oder per E-Mail an: service@dhw-karlsruhe.de) umgehend zu melden.

(5) Fehlende Einrichtungsgegenstände können nur durch die Hochschulverwaltung zur Verfügung gestellt werden. Das Hörsaalinventar muss in den Hörsälen verbleiben. Insbesondere dürfen Stühle und Tische nicht auf die Loggien verbracht werden.

(6) Alle Berechtigten sind für das Verschließen der Labor- und Diensträume sowie das sichere Aufbewahren von Wertgegenständen als auch für das Ausschalten der Beleuchtung und das Schließen aller Fenster beim Verlassen der Räume verantwortlich.

§ 6 - Sicherheit und Ordnung

(1) Durch entsprechendes Verhalten aller in § 1 Absatz genannten Personen ist dazu beizutragen, dass Sicherheit und Ordnung auf dem Gelände der DHBW Karlsruhe gewährleistet werden.

(2) Aus Rücksicht auf den Vorlesungsbetrieb ist Lärm innerhalb und außerhalb des Gebäudes und vor allem auf den Loggien zu vermeiden.

(3) In sämtlichen Räumen, Gängen, Treppenaufgängen und insbesondere Toiletten ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle dürfen nur in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter geworfen werden. Papier und andere Wertstoffe sind vom sonstigen Abfall zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

(4) Getränke in offenen Gefäßen dürfen auf öffentlichen Verkehrsflächen und Hörsälen (insbesondere Foyer, Treppenhäuser, Aufzüge) nicht mitgeführt werden. Es sind nach Möglichkeit verschließbare Gefäße bzw. Gefäße mit Deckel zu benutzen.

(5) Alle Mitglieder und Angehörigen der DHBW Karlsruhe sowie berechnigte Besucher*innen sind dazu verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Einbruch verhütet und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Festgestellte Schäden, Mängel und sonstige Auffälligkeiten sind unverzüglich dem Hausdienst zu melden.

(6) Für die Essenseinnahme steht allen Mitgliedern und Angehörigen das Casino im Erdgeschoss zur Verfügung. Mitarbeiter*innen ist auch das Essen am Arbeitsplatz oder im Sozialraum (Raum D118.2) gestattet. In den Hörsälen und Laboren ist das Essen nicht gestattet.

(7) Auf dem Gelände der DHBW Karlsruhe gilt die Straßenverkehrsordnung.

(8) Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen. Das Abstellen in und vor Eingängen, insbesondere das Zustellen von Flucht- und Rettungswegen, ist nicht gestattet. Unzulässig abgestellte Fahrräder werden kostenpflichtig entfernt.

(9) Kraftfahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Flächen zu parken. Widerrechtlich geparkte Kraftfahrzeuge werden auf Kosten des Halters abgeschleppt.

(10) Motorräder und Motorroller dürfen nur in den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden (unter dem Audimax).

(11) Die Benutzung von Inline-Skates, Skateboards, (E-)Rollern, Rollschuhen oder Ähnlichem ist in allen Gebäudeteilen unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den*die Rektor*in.

§ 7 Verbot von Waffen und gefährlichen Gegenständen

(1) Im Geltungsbereich der Hausordnung ist das Führen von Waffen und gefährlichen Gegenständen i.S.d. § 1 Waffengesetz (WaffG) verboten, auch wenn sie nach dem WaffG behördlich genehmigt oder erlaubnisfrei geführt werden dürfen. Weiterhin ist das Mitführen von brennbaren und explosiven Stoffen verboten. Vom Verbot ausgenommen sind gefährliche Gegenstände oder brennbare und explosive Stoffe, welche für die dienstlichen Aufgaben, insbesondere im Rahmen von Lehre und Forschung, notwendig und entsprechend innerdienstlicher Vorgaben genehmigt sind. Vom Verbot ausgenommen sind weiterhin Waffen sowie gefährliche Gegenstände, welche zur Ausführung einer Diensttätigkeit notwendig und von der zuständigen Dienstbehörde genehmigt sind; hierunter fallen insbesondere Polizei, Feuerwehr und Zoll.

§ 8 - Brandschutz und Verhalten in Notfallsituationen

(1) Brandschutzanlagen dürfen nicht verdeckt, beschädigt oder in ihrer Funktion eingeschränkt werden. Hierunter fällt insbesondere das Offenhalten von Gebäudezugangs-, Brandabschnitts- und sonstigen Türen mit Türschließfunktion durch Unterkeilen o. ä. Notausgänge, Flure, die Bereiche vor den Aufzügen und die Treppenhäuser sind Rettungswege und sind daher stets freizuhalten.

(2) Das Entzünden von offenem Feuer (z. B. Kerzen) ist in den Räumen der DHBW Karlsruhe untersagt. Private Geräte zum Erhitzen von Flüssigkeiten oder Speisen dürfen in den Räumen der DHBW Karlsruhe nur nach erfolgter DGUV 3 Prüfung verwendet werden

(3) Für Notrufe stehen in den Hörsälen und im Sanitätsraum (Eingangshalle, Raum D018) Telefone zur Verfügung (interne Durchwahl **-770, Notruf über 0-112**).

(4) Im Sanitätsraum (Eingangshalle, Raum D018) findet sich ein Erste-Hilfe-Kasten inklusive eines automatisierten Defibrillators (AED), eine Liste der Ersthelfer*innen, eine Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen sowie eine Krankenliege. Weitere Erste-Hilfe-Einrichtungen befinden sich in den Laborbereichen. Weitere Ersthelfer*innen können über alle Telefone (siehe Punkt 17, Durchwahl **-770, Notruf über 0-112**) hinzugezogen werden.

(5) Bei Unfällen im Hause oder bei Wegeunfällen ist ein*e berufsgenossenschaftlich zugelassene*r Durchgangsarzt/-ärztin aufzusuchen (z. B. die Unfallchirurgie des Städt. Klinikums, Haus C, Moltkestraße 90, Telefon: 974-2201).

(6) Unfälle mit Personenschäden sind unverzüglich der Hochschulverwaltung zu melden, auch wenn auf ärztliche Versorgung verzichtet wird.

(7) Arbeitsunfälle ohne Unfallfolgen, so genannte Beinaheunfälle, sind der*dem Sicherheitsbeauftragten per E-Mail zu melden an: unfallanzeigen@dhbw-karlsruhe.de.

(8) In den Aufzügen kann in technischen Notfällen mit der gelben Alarntaste Hilfe herbeigerufen werden.

(9) Für den Notfall wird empfohlen, sich die Rettungswege, die Lage der Notausgänge und die Standorte der Feuerlöscheinrichtungen (Löschschläuche, Feuerlöcher) einzuprägen. Insbesondere wird um Beachtung der Flucht- und Rettungspläne vor den Aufzügen gebeten.

§ 9 - Tiere

Tiere sind im Gebäude gemäß § 1 unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den*die Rektor*in.

§ 10 - Rauchverbot

(1) Im gesamten Gebäude gilt uneingeschränktes Rauchverbot. Das Verbot umfasst insbesondere auch das Dampfen von E-Zigaretten.

(2) Im Außenbereich ist das Rauchen nur im ausgewiesenen Raucher*innenbereich und im Raucher*innenpavillon gestattet. Raucherabfälle sind nur in den vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen. Verunreinigungen durch Zigarettenasche und -kippen sind zu unterlassen.

§ 11 – Verbot von Alkohol, Cannabis und sonstigen Drogen

Zum Schutz sich regelmäßig an der DHBW Karlsruhe aufhaltender minderjähriger Personen, ist aus Gründen des Jugendschutzes für alle Personen der Aufenthalt in den Hochschulgebäuden und auf dem gesamten Hochschulgelände (einschließlich der gekennzeichneten Raucher*innenbereiche) unter Alkohol- und/oder Drogeneinwirkung einschließlich der Einwirkung legalisierter Produkte wie z.B. Cannabis und cannabishaltiger Waren verboten. Verboten ist ferner der Konsum, Handel und das Mitschleppen von Alkohol und sonstigen Drogen. Über Ausnahmen vom Alkoholverbot im Rahmen von Veranstaltungen entscheidet der*die Rektor*in.

§ 12 - Genehmigungspflichtige Betätigungen

(1) Folgende Betätigungen innerhalb des Geltungsbereichs gemäß § 1 Absatz 1 bedürfen der Genehmigung durch den*die Rektor*in:

1. Nutzung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen außerhalb des Vorlesungsbetriebs. Dies gilt insbesondere für studentische Feiern. Veranstaltungen des Lehr-, Lern- und Forschungsbetriebs haben grundsätzlich Vorrang vor diesen. Die Räumlichkeiten sind nach Beendigung der Veranstaltung in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Im Zuge von Feiern verwendetes Geschirr, Flaschen etc. sind von jeder*m Benutzer*in selbst wegzuräumen.
2. das Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und Prospekten
3. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen
4. das Anfertigen von gewerblichen Fotoaufnahmen, von Film- und Fernsehaufnahmen
5. das Durchführen von Befragungen und Sammlungen.

§ 13 - Aushänge und Plakate

(1) Das Anbringen von Aushängen und Plakaten bedarf der Genehmigung durch den*die Rektor*in.

(2) Genehmigte Aushänge und Plakate dürfen nur an den hierfür vorgesehenen Flächen angebracht werden.

(3) Alle Aushänge müssen einen Vermerk über die Aushanggenehmigung sowie über die Aushangfrist enthalten.

(4) Aushänge mit parteipolitischer oder kommerzieller Werbung sowie sittenwidrigen, strafbaren oder verfassungsfeindlichen Inhalten sind unzulässig.

(5) Widerrechtlich angebrachte Aushänge und Plakate werden entschädigungslos entfernt. Kosten für die Reparatur und Reinigung haben die Verantwortlichen zu tragen.

§ 14 - Unzulässige Betätigungen

(1) Folgende Betätigungen sind innerhalb des Geltungsbereichs gemäß § 1 Absatz 1 unzulässig:

- a) parteipolitische Betätigung in Wort und Schrift
- b) Betteln und Hausieren sowie jede Art des Anbietens von Waren
- c) gewerblicher Handel mit Waren und Dienstleistungen

(2) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch den*die Rektor*in.

§ 15 - Fundsachen

Fundsachen innerhalb des Geländes der DHBW Karlsruhe gemäß § 1 Absatz 1 sind unverzüglich beim Hausdienst abzugeben.

§ 16 - Haftung

(1) Die Haftung der DHBW Karlsruhe und ihrer Beschäftigten für Schäden jeglicher Art ist, soweit rechtlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Diese Haftungsbeschränkung wird mit Betreten des Hochschulgeländes verbindlich anerkannt.

§ 17 - Verstöße gegen die Hausordnung

(1) Verstöße gegen die Hausordnung sind unverzüglich den Hausrechtsinhabern zu melden. Aufgrund von Verstößen kann ein Hausverbot erteilt werden. Das Recht, ein über den Tag hinausgehendes Hausverbot auszusprechen und das Recht, einen Strafantrag oder eine Strafanzeige zu stellen bleibt dem/ der Rektor*in vorbehalten.

(2) Die DHBW Karlsruhe behält sich vor, für Schäden, die durch Verstöße gegen die Hausordnung verursacht wurden, Ansprüche gegen den*die Verursacher*in geltend zu machen. Die DHBW Karlsruhe behält sich weiterhin vor, im Einzelfall Strafanzeige zu erstatten.

§ 18 - Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu dieser Hausordnung wird auf die Bestimmungen zum Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Strahlenschutz sowie auf die Benutzungsordnungen für Labore und sonstige Einrichtungen verwiesen. Die bestehenden Verwaltungs- und Benutzungsordnungen sind entsprechend ihres Geltungsbereichs zu beachten und einzuhalten.

§ 19 - Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt nach Unterzeichnung durch den/ die Rektor*in in Kraft.

Karlsruhe, November 2024

gez. Prof. Dr.-Ing. S. Schenkel
Rektor